

Anlage D.VIII.2

Vollmacht zum Gesamtverkauf

[•]

– („**Vollmachtgeber**“) –

bevollmächtigt

[•]

– („**Bevollmächtigter**“) –

auch, soweit dieser durch einen der erschienenen Beteiligten vertreten wird, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie über den Tod hinaus, alle zur Vorbereitung und Durchführung eines späteren Gesamtverkaufs des gesamten Vertragsgrundbesitzes erforderlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben und entgegenzunehmen.

I. Vertragsgrundbesitz

Grundbuch des Amtsgerichts [•] von [•] Blatt [•]

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²

II. Umfang der Vollmacht

Der Bevollmächtigte kann sämtliche Rechtshandlungen vornehmen, die zur Erledigung dieser Angelegenheit erforderlich oder zweckdienlich sind, insbesondere Erklärungen und Bewilligungen jeder Art gegenüber Dritten, Behörden, Notaren und Gerichten abgeben und entgegennehmen und Anträge jeder Art stellen, abändern oder zurücknehmen.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere, ohne, dass die Aufzählung abschließend ist:

1. Verkauf und Vertragsabschluss

- die Erteilung sämtlicher für den Abschluss eines Kaufvertrages über den gesamten Vertragsgrundbesitz notwendigen Erklärungen gegenüber dem Käufer oder einem von ihm benannten Dritten,
- die Auflassung des Miteigentumsanteils,
- die Bestellung und Löschung von Grundpfandrechten, soweit dies für die Abwicklung erforderlich ist,
- die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO,

- Beauftragung von Maklern,
- Die Ermächtigung, Mietverträge im Zusammenhang mit dem Grundbesitz abzuschließen, zu kündigen oder zu beenden sowie die Räumung des Grundbesitzes geltend zu machen oder umzusetzen und finanzielle Angelegenheiten im Zusammenhang mit solchen Verträgen zu besorgen.

2. Abwicklung

- Die Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit dem Gesamtverkauf erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Handlungen,
- insbesondere gegenüber dem Notar, dem Grundbuchamt, Kreditinstituten, Behörden und Gerichten,
- einschließlich der Einreichung von Unterlagen, Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen,
- sowie der Entgegennahme des auf den Verkäufer entfallenden Verkaufserlöses, falls keine separate Zahlungsanweisung vorliegt.

3. Rangänderungen, Grundbuch

- Die Zustimmung zu Rangänderungen,
- die Beantragung und Bewilligung von Eintragungen und Löschungen im Grundbuch.

4. Erteilung von Finanzierungsvollmachten

- 4.1 Der Bevollmächtigte ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kaufpreises den Vertragsgrundbesitz mit Grundpfandrechten – insbesondere Grundschulden – in beliebiger Höhe, einschließlich vertraglich vereinbarter Nebenleistungen (wie Zinsen bis zu [●] % jährlich und einmaliger Nebenleistungen bis zu [●]%) zu belasten.
- 4.2 Er ist ferner ermächtigt, den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundbesitzes in Ansehung dieser Grundpfandrechte der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO zu unterwerfen und sämtliche zu deren Eintragung und rechtlicher Wirksamkeit erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- 4.3 Die Vollmacht umfasst jedoch **nicht** die Übernahme einer persönlichen Schuld oder Haftung des Vollmachtgebers im Zusammenhang mit der Bestellung solcher Grundpfandrechte.

5. Dauer der Vollmacht

Diese Vollmacht ist nur aus wichtigem Grund widerruflich, gilt über den Tod des Verkäufers hinaus, und umfasst das Recht zur Erteilung von Untervollmachten.

6. Hinweis

- 6.1 Diese Vollmacht darf nur zur Umsetzung eines Gesamtverkaufs gemäß den Regelungen dieser Urkunde genutzt werden. Sie ersetzt keine gesondert erteilte Verkaufsvollmacht für den Einzelverkauf des Miteigentumsanteils.
- 6.2 Der Vollmachtgeber wurde darüber informiert, dass eine Vollmacht auf Vertrauen beruht und nur aus wichtigem Grund widerrufen werden kann. Er wurde auch darüber aufgeklärt,

dass die Vollmacht gegenüber gutgläubigen Dritten weiterhin wirksam sein kann, solange sie sich im Besitz des Bevollmächtigten befindet (§ 176 BGB).

[•], den [•]

([•])

([•])

[•], den [•]